

Satzung des SFB 94 e.V

(Sportfreunde Brandenburg 94 e.V.)

§ 1 Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen SFB 94 (Sportfreunde Brandenburg 94). Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen, nach der Eintragung lautet der Name „Sportfreunde Brandenburg 94 e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel.

(3) Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege von Sportgemeinschaften und die Beaufsichtigung und Anleitung, insbesondere der Jugend bei sportlichen Übungen, sportlichen Wettkämpfen und Trainingsbetrieb.

(2) Der Verein bekennt sich grundsätzlich zur Ausübung des Sportes um seiner selbst willen und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Der Verein kann jedoch nach den Richtlinien des Deutschen Fußballbundes eine Lizenz oder Vertragsmannschaft unterhalten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

(5) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unterhaltsmäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Annahme des Antrages ist der Beschluss dem Antragsteller mitzuteilen, damit gilt die Aufnahme als vollzogen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 30.06. Oder zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, insbesondere gegen den Inhalt der Satzung verstößt, kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied hat das Recht, den Beschluss anzufechten. Über die Berufung des Mitgliedes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereines können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung ist eine Beitragsordnung zu beschließen. Änderungen der Beitragsordnung sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern,

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Sitzung der Mitgliederversammlung übertragen sind, er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- A) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- B) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- C) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- D) Beschlussfähigkeit über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Für Kinder

können Erziehungsberechtigte bzw. rechtmäßig vertretungsberechtigte Erwachsene, die den Aufnahmeantrag unterschrieben haben, das Stimmrecht ausüben. Diese Stimme ist nicht übertragbar.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- A) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
- B) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- C) Entlastung des Vorstandes
- D) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- E) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- F) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines
- G) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- H) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal in Jahr möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in einer, am Sitz des Vereines erscheinenden, Tageszeitung und durch Aushang in der Geschäftsstelle oder/und per Anschreiben.

(2) Jedes Mitglied kann, bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung, beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes beantragt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein sonstiges Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlleiter übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von neun Zehntel erforderlich.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt ein Mitglied des Vereins, welches kein Vorstandsmitglied ist, als Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Der Kassenprüfer hat alle Kontobewegungen (Einnahmen und Ausgaben) und den Kontostand des Vereins jeweils vor jeder Mitgliederversammlung für den Zeitraum Januar bis Dezember des letzten Geschäftsjahres, sachlich und rechnerisch zu prüfen und den Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer legt der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Brandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu.

(4) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Brandenburg an der Havel, Stand 12.06.2015